

Richtlinien zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Gaarden

Die Landeshauptstadt Kiel **fördert mit einem neuen Programm** Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft in Gaarden. Grundlage ist die städtische Förderung in ihrer aktuellen Fassung. Der Kultur- und Kreativrat Gaarden e.V. hat den Auftrag, die dafür zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verteilen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Gaarden oder von Gaarden aus im Rahmen der Kultur- und Kreativwirtschaft ausüben. Förderfähig sind sowohl Existenzgründungen im Rahmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Gaarden als auch Personen oder Firmen, die bereits länger entsprechend tätig sind.

Einen (nicht abschließenden) Katalog der Branchen, die zur Kultur- und Kreativwirtschaft gehören, findet man auf der Webseite des Referats für Kultur- und Kreativwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel.

https://www.kiel.de/de/kultur_freizeit/kreative_stadt/kulturfoerderung.php

Wer nicht sicher ist, ob er/sie dazu gehört, kann bei uns per E-Mail nachfragen oder einen Beratungstermin vereinbaren. info@kulturratgaarden.de

Was wird gefördert?

Gefördert werden Bedarfe von in Gaarden angesiedelten Betrieben oder Einzelpersonen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zum Beispiel

- Investitionen in Sachmittel können nur bis 400 € gefördert werden.
- Mieten sind sowohl für Geschäftsräume als auch für Plätze in einem Coworkingspace oder für besondere Veranstaltungen förderfähig.

Bei Existenzgründungen kann ein Mietzuschuss bis zu 50% für die ersten sechs Monate gewährt werden. Nach einer Prüfung kann eine weitere Förderung für die nächsten sechs Monate mit einem Zuschuss von 40% erfolgen.

- Öffentlichkeitsarbeit bzw. Werbung ist mit einem Zuschuss in Höhe von 50% bis zu 5.000 € förderfähig. Dazu gehören z.B. Flyer, Visitenkarten, Kosten für eine Website.
- Reisekosten sind förderfähig im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und im Ostseeraum unter der Voraussetzung, dass der sparsamste Weg gewählt wird, und zwar für die Bereiche:
- Vernetzung wie Teilnahme an Tagungen, Symposien usw., für Fahrt- und/oder Hotelkosten kann ein Zuschuss von 50% gewährt werden. Mit besonderer Begründung kann die Förderung bis zu 80% der Kosten betragen. Die Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

- Fortbildung, Weiterbildung, Workshops, Coaching sind förderfähig. Zuschüsse für Reise, Hotel und Teilnahme sind bis 50 %, mit besonderer Begründung bis zu 80 % förderfähig.
- Aktionen wie Hausmessen, Jubiläen, Tage der offenen Tür, Märkte können mit einem Zuschuss von max. 3.000 € gefördert werden. Bewirtungen sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.
- Bei besonderen Notlagen wie Diebstahl, Feuerschaden oder in ähnlichen Fällen kann eine Förderung von maximal 400 € zur Sicherstellung der weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen, um z.B. Ersatz für fehlende oder zerstörte Geräte zu beschaffen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, sich kurzfristig direkt an den KKR zu wenden.

Wie hoch wird gefördert?

Die Förderung erfolgt generell als Zuschuss. Dieser Zuschuss ist auf maximal 6.000 € gedeckelt. Wenn höhere Beträge benötigt werden, dann ist dazu eine gesonderte Begründung notwendig.

Wann wird gefördert?

Im Jahr 2019 beginnt der Zeitraum, in dem Anträge eingereicht werden können, im Oktober. Am 5. Dezember 2019 findet in den ehemaligen Räumen der Kieler Volksbank eine öffentliche Auftaktveranstaltung mit Vorstellung und Bewertung der Anträge statt. Danach werden die Fördermittel vergeben und ausgezahlt. Sie können auch noch im ersten Quartal 2020 ausgegeben werden.

In den folgenden Jahren können jederzeit Förderanträge gestellt werden, über die zeitnah entschieden wird.

Wie wird abgerechnet?

Die Mittel, die im Jahr 2019 verteilt werden, können auch auf das Jahr 2020 übertragen werden. Nach dem 1. Quartal 2020 sollte ein Verwendungsnachweis (Formular auf der Website) und ein Sachbericht mit 1-2 Fotos vorgelegt werden.

Für die Förderung im Jahr 2020 und weiterhin sollte der Verwendungsnachweis mit Sachbericht im Normalfall spätestens vier Wochen nach Ausgabe der Mittel vorgelegt werden.

Beantragte Mittel für die ersten drei Quartale eines Jahres sollten bis zum Dezember ausgegeben und abgerechnet sein.

In begründeten Fällen sind auch Ausnahmen möglich, was den Zeitraum, den Zweck und die Höhe der Förderung angeht.